82

Die Punkte 3 und 5 des Preiskatalogs erhalten folgende Neufassung:

### "Punkt 3

Die Preise des Preiskatalogs sind Höchstpreise. Sie dürfen von den Betrieben nicht überschritten, jedoch unterschritten werden, soweit keine Preisstützungen in Anspruch genommen werden.

Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

### Punkt 5

Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industriepreis, dem Konsumgütergroßhandel und dem Er-, satzteilvertrieb den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt.

Der Einzelhandelsrabatt beträgt 17 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.

Die Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist durch die Hersteller als Differenzbetrag zwischen den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreisen /. Gesamthandelsrabatt und dem neuen Industriepreis zu ermitteln und abzuführen.

Für den Großhandel ergibt sich die Differenz aus • der Gegenüberstellung stabilisierter Einzelhandelsverkaufspreis ./. Einzelhandelsrabatt und dem neuen Großhandelspreis.

Abführungspflichtig sind die Hersteller oder Handelsbetriebe, bei denen die Lieferung der Erzeugnisse zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Rabatt erfolgt."

83

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 ln Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:
- a) die Preisanordnung Nr. 4023 b
- b) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4023 b fallenden Erzeugnisse und Leistungen.
- (3) Für Erzeugnisse, für die im Preiskatalog keine Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind, im Rahmen der Preisanordnung Nr. 4023 b und deren Ergänzung aber eigenverantwortliche Einzelhandelsverkaufspreise gebildet wurden, bleiben diese weiterhin bestehen.

Berlin, den 18. Dezember 1969

Der Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau Dr. Georgi

# Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1984/3 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse —

## vom 15. Januar 1970

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBi.II S. 761) wird folgendes angeordnet:

§1

Im § 13 der Preisanordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — ist im Abs. 1 der **2.** Halbsatz, .... "und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erstmalig zur Auslieferung gelangenden ausgewählten Spitzenerzeugnisse", zu streichen.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1970

Der Minister Der Minister für Leichtindustrie für Handel und Versorgung

Wittik

Sieber

Anordnung
über die Einführung eines Systems
der Abschlagszahlungen
für unvollendete Investitionsleistungen
im Zusammenhang mit der Lieferung
funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen
im Bereich des Ministeriums
für Chemische Industrie

### vom 20. Januar 1970

hohen Effektivität Erreichung einer bei Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Investitionen der chemischen Industrie der Deut-Demokratischen Republik erfordert, zwischen den Investitionsauftraggebern und Generalhzw den Hauptauftragnehmern während der Realisierung tionsfähiger kompletter Chemieanlagen ökonomisch wirksamere Beziehungen herzustellen.

Dazu wird ein System der Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung eingeführt mit dem Ziel,

- die Einhaltung und Verkürzung der in Grundsatzentscheidungen und in Investitionsleistungsverträgen festgelegten Realisierungszeiten und Inbetriebnahmetermine ökonomisch zu stimulieren
- die gegenseitige Kontrolle und Zusammenarbeit der entscheidenden Vertragspartner zur Dmchführung der Investitionen auf der Grundlage abgestimmter Netzpläne effektiver zu gestalten